

Reformen im Arbeitsrecht – Quo Vadis?

Erfahrungen mit dem neuen Ausländergesetz/ Arbeitsrechtliche Aspekte unterschiedlich reglementiert

Von Emina Mameledžija und Ana Terzić

Neue Gesetze im Arbeitsrecht sollten den Zugang zum Arbeitsmarkt in Bosnien- Herzegowina erleichtern. Das bereits in Kraft getretene Gesetz ist jedoch wegen der bestehenden uneinheitlichen Vorschriften einiger neuer und alter Gesetze und der gelebten Praxis nicht wie ursprünglich geplant umsetzbar.

Ende 2015 wurden mehrfach Gesetzesänderungen in Bosnien-Herzegowina (in weiterer Folge „BiH“ genannt) im Bereich des Arbeitsrechts durchgeführt, insbesondere bei der Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern. Das Gebiet des Arbeitsrechts in BiH ist nicht einheitlich geregelt. Grund dafür ist, dass die Kompetenzen im Bereich des Arbeitsrechts nicht auf Staatsebene liegen, sondern auf die zwei Entitäten – die Föderation Bosnien (FB) mit der Hauptstadt Sarajewo und die Republika Srpska (RS) – übertragen wurden.

Die Verteilung der Kompetenzen auf die Ebene der Entitäten wirkt sich vor allem auch auf potenzielle Investoren aus, da diverse arbeitsrechtliche Aspekte unterschiedlich reglementiert sind. So etwa die Anstellung von ausländischen Arbeitnehmern. Bedeutende Regelungen wurden nun mit den neuen Arbeitsgesetzen auf Ebene der beiden Entitäten Ende 2015/Anfang 2016 vereinheitlicht. Hinzu kommt ein neues Ausländergesetz, das auf Staatsebene im selben Zeitraum in Kraft trat. Mit der Verabschiedung des neuen Ausländergesetzes sollten vor allem die Einreise und der Aufenthalt von ausländischen Staatsbürgern in BiH vereinfacht werden.

Anstellung von Mitgliedern der Geschäftsführung

Bis zum Inkrafttreten des neuen Arbeitsgesetzes in der FB waren die Voraussetzungen für die Anstellung von Mitgliedern der Geschäftsführung in der FB und der RS unterschiedlich geregelt. In der FB musste ein Arbeitsvertrag mit allen Mitgliedern der Geschäftsführung auf Ebene der lokalen Unternehmen geschlossen werden, ungeachtet dessen, ob auch ein Geschäftsführungsdienstvertrag geschlossen wurde. Mitglieder der Geschäftsführung hatten den Status eines Arbeitnehmers. Demgegenüber konnten in der RS Geschäftsführer auch ohne Arbeitsvertrag aufgrund eines lediglich vorhandenen Geschäftsführungsdienstvertrags angestellt werden.

Das neue Arbeitsgesetz auf Ebene der Entität FB ermöglicht es jetzt auch dort ausdrücklich, dass Mitglieder der Geschäftsführung bereits aufgrund eines Geschäftsführungsdienstvertrags – also ohne einen zusätzlichen Arbeitsvertrag – angestellt werden können. Ferner ist geregelt, dass einige der wesentlichen Bestimmungen des Arbeitsgesetzes, einschließlich der Bestimmungen über Arbeitszeit, Überstunden, Mindestlohn, etc., keine Anwendung auf Mitglieder der Geschäftsführung finden.

Für Inhalt und Form des Geschäftsführungsdienstvertrags gibt es gegenwärtig in beiden Entitäten keine besonderen Vorschriften. Ferner gibt es auch keine einschlägige Rechtsprechung, sodass die diesbezügliche Vertragsgestaltung in der Praxis auf Vorschriften des allgemeinen Vertragsrechts gestützt wird.

Keine Angleichung des Ausländergesetzes

Obwohl in der FB und in der RS derzeit ausdrücklich die Möglichkeit besteht, die Anstellung von Mitgliedern der Geschäftsführung unabhängig von den vorhandenen arbeitsrechtlichen Vorschriften zu regeln, müssen die abweichenden Regelungen des Ausländergesetzes und die Praxis der Steuerbehörden einbezogen werden. In diesem Zusammenhang wird auch nach dem neuen Ausländergesetz weiterhin verlangt, dass ausländische Mitglieder der Geschäftsführung vor einer Anstellung in BiH eine Arbeitsgenehmigung beantragen, die einmal im Jahr zusammen mit der separaten Aufenthaltserlaubnis verlängert wird. Die Steuerbehörden setzen für Mitglieder der Geschäftsführung auch weiterhin voraus, dass auch ohne einen Arbeitsvertrag alle Sozialbeiträge und der Mindestlohn für sie gezahlt werden. Diese Praxis wird vor allem aufgrund von internen Beschlüssen der Behörden aufrechtgehalten.

Versetzung ohne Arbeitsgenehmigung

Am 25. November 2015 trat das neue Ausländergesetz in BiH in Kraft. Gekennzeichnet mit der Markierung „E“ bestätigt das neue Ausländergesetz ein ausreichendes Niveau

hinsichtlich der Einhaltung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften im Bereich des Ausländerrechts. Einerseits sieht das neue Ausländergesetz eine Reihe von Änderungen vor, die die leichtere und schnellere Integration derjenigen ermöglicht, die keinen langfristig regulierten Aufenthaltsstatus in Bosnien haben. Andererseits sind für diejenigen, die das Gesetz nicht befolgen, strengere Strafen vorgeschrieben. Als Sanktion wurde zum Beispiel die Zahlung einer Geldstrafe im Falle der Aufnahme einer Beschäftigung ohne Arbeitsgenehmigung vorgesehen. Das neue Gesetz reguliert unter anderem auch die Einreise von Ausländern nach BiH, einschließlich Visum und visumfreies Regime, notwendige Reisedokumente für Ausländer, Aufenthalt und Aufnahme sowie die Aufsicht von Ausländern in Bosnien. Im Hinblick auf die Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern sind für Investoren vor allem die Bestimmungen von besonderem Interesse, die den vorübergehenden Aufenthalt zum Zwecke der Versetzung innerhalb eines Unternehmens ohne eine zusätzliche bosnische Arbeitsgenehmigung ermöglichen.

Viele Unternehmen, die ihre Tochterunternehmen in BiH gegründet haben, können so das zeit- und kostenaufwendige Verfahren der Erteilung von Arbeitsgenehmigungen vermeiden. So können gerade Führungskräfte und andere Experten für eine vorübergehende Zeit nach BiH versetzt werden und die einschlägigen Arbeitstätigkeiten in dem Unternehmen mit ihrer Expertise ausbilden bzw. beaufsichtigen. Der vorausgesetzte Nachweis für die Anwendung dieser Regelung ist, dass das lokale Unternehmen und das Unternehmen mit Sitz im Ausland derselben juristischen Person oder ihrem Konzern gehören. Diese Ausnahmeregelung kann den Führungskräften oder Experten für einen Zeitraum von einem Jahr erteilt und unter gewissen Umständen auch verlängert werden.

KONTAKT

CMS, Sarajewo
Tel.: +387 33 944600
Emina.Mameledzija@cms-rrh.com
Ana.Terzic@cms-rrh.com

* Die Autorinnen
Emina Mameledžija und Ana Terzić sind
Associates bei CMS in Sarajewo.